



## **Katzenhaltung**

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Weiter ist eine Registrierung vorzunehmen. Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als fünf Monate sind.

Als Katzenhalter/in in diesem Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Hierzu wird auf die Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Lilienthal, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter/innen frei bewegen verwiesen.